

## **Dritte Satzung zur Änderung der Satzung zur Erweiterung aller Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Tübingen zum Umgang mit der Corona-Pandemie (Corona-Satzung für Lehre und Prüfungen, ehemals Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 03.02.2022 die nachstehenden Änderungen an der Satzung zur Erweiterung aller Studien- und Prüfungsordnungen an der Universität Tübingen zum Umgang mit der Corona-Pandemie (Corona-Satzung für Lehre und Prüfungen, ehemals Satzung für Lehre und Prüfung SoSe 2020) vom 24.04.2020 (Amtl. Bek. Nr. 10/2020, S. 182), die zuletzt durch die Satzung vom 17.05.2021 (Amtl. Bek. Nr. 16/2021, S. 457) geändert worden ist, beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 07.02.2022 erteilt.

### **Artikel 1**

1. In § 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie das Sommersemester 2021“ durch das Satzzeichen und die Wörter „, das Sommersemester 2021 sowie das Wintersemester 2021/22“ ersetzt.
2. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 12 Verlängerung von Höchstfristen**

<sup>1</sup>Für Studierende, die im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/2021, im Sommersemester 2021 oder im Wintersemester 2021/2022 in einem Studiengang eingeschrieben sind oder waren, verlängern sich in diesem Studiengang die Fristen für die Erbringung von fachsemestergebundenen Studien und Prüfungsleistungen gemäß § 32 Abs. 5a Satz 1 LHG für jedes dieser Semester jeweils um ein Semester, insgesamt um höchstens drei Semester.

<sup>2</sup>Gleiches gilt für Höchstfristen gemäß § 32 Abs. 5 Satz 4 LHG, sodass eine Frist, bis zu der sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, frühestens vier jedoch höchstens sechs Semester anstatt drei Semester nach der festgesetzten Regelstudienzeit enden darf. <sup>3</sup>Sofern das Wissenschaftsministerium gem. §32 Abs. 5a Satz 2 LHG eine Rechtsverordnung erlässt, die die Verlängerung der Studien- und Prüfungsfristen entsprechend Satz 1 auch für Studierende anordnet, die in späteren Semestern in diesem Studiengang eingeschrieben sind oder waren, so ist diese Regelung entsprechend anwendbar.“

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 07.02.2022

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor